

Einführung von Fettarten.

Vom 15. September an.

Amlich wird gemeldet:

Die bei der Versorgung der Bevölkerung mit Fettstoffe zutage getretenen Schwierigkeiten haben bereits Anlaß zu mehrfachen Verfügungen gegeben, die den Zweck verfolgen, die genussfähigen Fette für die menschliche Ernährung bereitzustellen und eine möglichst ökonomische Verwendung derselben zu sichern. In letzterer Beziehung wurde erst vor kurzem eine Ministerialverordnung vom 14. Juli 1916 verlautbart, die hinsichtlich des Fettverbrauches in Gast- und Schankgewerbebetrieben und in anderen Unternehmungen und Anstalten, in denen Personen verköstigt werden, sowie in Zuderbäckerbetrieben Vorschriften erläßt.

Diese Sparmaßnahmen erfahren eine weitgehende Ergänzung durch eine Verordnung des Ministers des Innern betreffend die Regelung des Verkehrs mit Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen, die im heutigen Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangt und am 15. d. M. in Wirksamkeit tritt.

Rohfette und Fettprodukte.

Nach dieser Verordnung dürfen alle zum menschlichen Genuß geeigneten Rohfette, Fettprodukte und Speiseöle gegen Entgelt unmittelbar an Konsumenten nur noch gegen amtliche Ausweiskarten oder unter einer anderweitigen, von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Kontrolle abgegeben werden.

Als Rohfette im Sinne der Verordnung gelten Fett von Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in nichtausgeschmolzenem Zustande (Fettgewebe), als Fettprodukte die aus Rohfetten hergestellten Rohfette, ferner Speck in jeder Zubereitung, Butter, Butterschmalz, Pflanzenfett, Margarine und Kunstspeisefette.

Festsetzung der Verbrauchsmengen.

Bezüglich der Menge, welche auf Grund der amtlichen Ausweiskarten oder auf Grund der erwähnten anderweitigen Kontroll- und Sparmaßnahmen für eine Person und Woche bezogen werden darf, weichen die Bestimmungen der Verordnung von den Bestimmungen der bereits bestehenden Verordnungen, mit welchen der Bezug gewisser Lebensmittel beschränkt und einer Kontrolle unterworfen wird, insofern ab, als diese Menge nicht schon in der Verordnung bestimmt, sondern vom Minister des Innern jeweils festgesetzt wird. Die Einhaltung dieses Vorganges ist deshalb notwendig, weil die zur Verfügung stehenden Mengen an Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen keine mehr oder weniger bestimmte Größe bilden, wie die Vorräte an Mehl, an Zucker und an Kaffee, sondern je nach dem Ergebnisse der laufenden Inlandsproduktion und dem Umfange der Auslandsimporte verschieden sind. Die Festsetzung der Verbrauchsmengen erfolgt mit Gültigkeit für längere Zeitabschnitte.

Halbe Rationen für Kinder bis zu drei Jahren.

Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahre dürfen Rohfette, Fettprodukte und Speiseöle überhaupt nicht, für Kinder im Alter von einem bis zu drei Jahren nur in der halben Höhe der jeweils festgesetzten Menge bezogen werden. Der Minister des Innern kann für einzelne Berufskategorien, deren Beschäftigung einen erhöhten Genuß von Speisefetten notwendig macht, sowie für Heilanstalten die Verbrauchsmenge auf das unbedingt notwendige Ausmaß erhöhen.

Die Gültigkeit der Karten.

Die politischen Landesbehörden haben zu bestimmen, wo amtliche Ausweiskarten einzuführen sind. Die Ausweiskarten, deren Gültigkeit nicht auf das Verwaltungsgebiet beschränkt ist, in dem sie ausgestellt sind, werden für je vier Wochen ausgefertigt, berechnen jedoch innerhalb einer Woche nur zum Bezuge der auf diesen Zeitraum entfallenden Fettmenge. Diese Bestimmung hat den Zweck, zu verhindern, daß sich einzelne Käufer mit dem einem Zeitraum von vier Wochen entsprechenden Quantum an Fettstoffen versehen und auf diese Weise den Markt zum Nachteil anderer Konsumenten allzusehr belasten.

Die Fettvorräte in den Haushaltungen.

Damit auch diejenigen Vorräte an Rohfetten, Fettprodukten und Speiseölen, welche in einzelnen privaten Haushaltungen vorhanden sind, indirekt den Interessen der Allgemeinversorgung dienlich gemacht werden, bestimmt die Verordnung, daß Ausweiskarten nur insoweit auszufolgen sind, als die erwähnten Vorräte in einem Haushalt eine Menge von insgesamt einem Kilogramm für jede anspruchsberechtigte erwachsene Person einschließlich der Kinder von mehr als drei Jahren und von insgesamt einem halben Kilogramm für jedes Kind im Alter vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahre nicht übersteigen. Kinder unter einem Jahre sind bei dieser Berechnung überhaupt nicht mitzuzählen.

Besondere Ausweise für Butter.

Da unter den Fettvorräten, über welche einzelne Haushalte verfügen, in der Regel keine Butter sein wird, weil sich diese Fettgattung zur Aufbewahrung nicht eignet, setzt die Verordnung weiter fest, daß solche Haushalte auf Verlangen mit besonderen Ausweisen zum Bezug von Butter so lange zu betheiligen sind, bis ihre Vorräte an Fett bei einem das jeweils gestattete Maß nicht überschreitenden Verbrauch auf die vorangeführte Menge gesunken sind. Diese besonderen Ausweise werden anspruchsberechtigte erwachsene Personen sowie Kinder im Alter von mehr als drei Jahren zum Bezug von 100 Gramm Butter wöchentlich berechnen, während die zulässige Verbrauchsmenge an Butter für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahre auf Grund dieser Ausweise 50 Gramm wöchentlich beträgt.

Bezugsscheine für Anstalten und Gast- und Schankgewerbebetriebe.

Personen, welche in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern, militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungsinstituten, gerichtlichen Gefangenhäusern und Strafanstalten, Zwangsarbeitshäusern, Asylen, Flüchtlingslagern zur Gänze verpflegt werden, erhalten keine Ausweiskarten. Um den Bezug von Fettstoffen durch die eben erwähnten Anstalten sowie durch Gast- und Schankgewerbebetriebe, durch Betriebe, die Rohfett, Fettprodukte oder Speiseöle verarbeiten und durch Händler mit solchen Fettstoffen, zu welchen auch Lebensmittelmagazine, kommunale Konsumanstalten, Konsumvereine, Approvisionierungsorganisationen und dergleichen zu zählen sind, überwachen zu können, wird dieser Bezug von Bezugsscheinen abhängig gemacht, welche die politischen Bezirksbehörden auszustellen haben. Die Menge, auf welche die Bezugsscheine lauten können, haben die politischen Bezirksbehörden unter Berücksichtigung etwa vorhandener Vorräte und des nachgewiesenen Bedarfes zu bestimmen; Voraussetzung für die Ausfolgung eines Bezugsscheines ist jedoch, daß die Vorräte des betreffenden Betriebes, beziehungsweise der betreffenden Anstalt oder Unternehmung den Bedarf von acht Wochen nicht übersteigen.

Vormerkbücher für gewerbliche Unternehmungen.

Zur Erzielung einer Kontrolle darüber, ob die Inhaber von Unternehmungen, welche Rohfette, Fettprodukte oder Speiseöle gewerbmäßig erzeugen, verarbeiten, verbrauchen oder verkaufen, die Vorschriften der Verordnung über die Verwendung von Fettstoffen der gedachten Art einhalten, wird bestimmt, daß diese Unternehmer Vormerkbücher zu führen haben, in welche alle relevanten Daten über den Bezug und die Abgabe von Fettstoffen eingetragen werden müssen und die den politischen Bezirksbehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen sind.

Anmeldung der Vorräte durch die Erzeuger.

Um weiter eine Evidenz über die jeweils vorhandenen Mengen zu erlangen, werden die Erzeuger von Rohfett, Fettprodukten und Speiseölen einschließlich der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie Händler mit solchen Waren und andere Gewerbetreibende verpflichtet, ihre Vorräte an diesen Erzeugnissen den politischen Bezirksbehörden anzumelden. Wann und in welcher Weise diese Anmeldung zu erfolgen hat, bestimmen die politischen Landesbehörden.

Behördliche Anforderung.

Diese Behörden können über Ermächtigung des Ministers des Innern die Vorräte von den Erzeugern einschließlich der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sowie von den Händlern und anderen Gewerbetreibenden anfordern und jenen Stellen zuweisen, die an Fettstoffen Bedarf haben. Im Falle der Anforderung sind den Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe jene Mengen zu belassen, die sie zur Deckung des unbedingten Bedarfes ihres Haushaltes benötigen. Die Festsetzung der Vergütung für angeforderte Vorräte erfolgt, falls ein gültliches Uebereinkommen nicht zustande kommt, unter Zuziehung der Vertreter jener Stellen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer der Vorräte vom Gericht im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen. Bestehende Schlüsse stehen der Verpflichtung zur Lieferung der angeforderten Vorräte nicht entgegen.

Mit Hilfe dieser Bestimmungen wird es möglich sein, die vorhandenen Bestände an Fettstoffen, insbesondere auch die Vorräte der landwirtschaftlichen Unternehmer in den Konsum überzuführen. Da jedoch diese Bestände in den einzelnen Verwaltungsgebieten dem Bedarfe des Konsums nicht überall im selben Verhältnisse entsprechen, wird dem Minister des Innern das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Verwendung der angeforderten Mengen Verfügungen zu treffen und so den notwendigen Ausgleich hinsichtlich der Versorgungsverhältnisse der einzelnen Verwaltungsgebiete herzustellen.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Bezugsscheine, über die Führung des Vormerkbuches, über die Anmeldung der Vorräte und über die Anforderung beziehen sich nicht auf die dem Kriegsverbande der Del- und Fettindustrie angehörenden Unternehmungen.